



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER  
INVESTMENTGESELLSCHAFTEN  
Schubertring 9-11/2. Stock/ Top 33  
1010 Wien  
Tel.: +43/1/718 83 33 Fax.: +43/1/718 83 33-8  
[www.voeig.at](http://www.voeig.at) / [voeig@voeig.at](mailto:voeig@voeig.at)

# DAS NEUE INVESTMENTFONDSGESETZ

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelblau

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

## I. Kapitalanlagegesellschaften erstmals durch die OGAW-Richtlinie reguliert

Formatiert: Einzug: Links: 0  
cm, Hängend: 0,5 cm,  
Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

### 1. Erweiterte Haupt- und Nebentätigkeiten für Kapitalanlagegesellschaften

Formatiert: Einzug: Links: 0,5  
cm, Hängend: 0,5 cm,  
Tabstopps: Nicht an 0,63 cm

Die individuelle Vermögensverwaltung wird in Zukunft neben der Verwaltung von Investmentfonds eine weitere Haupttätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften. Damit werden für Kapitalanlagegesellschaften die Geschäftsmöglichkeiten erheblich erweitert. Um die Konzession für die individuelle Vermögensverwaltung zu erlangen, müssen Kapitalanlagegesellschaften jedoch mindestens einen Fonds verwalten. Als Nebentätigkeit kommt die Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen hinzu.

Formatiert: Einzug: Links: 1  
cm

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelblau

### 2. Eigenkapitalanforderungen werden dynamisch

Formatiert: Einzug: Links: 0,5  
cm, Hängend: 0,5 cm,  
Tabstopps: Nicht an 0,63 cm

Die OGAW-Richtlinie sieht vor, dass Kapitalanlagegesellschaften ein Anfangskapital von lediglich 125.000 Euro aufweisen müssen. Das neue Investmentfondsgesetz verlangt jedoch im Hinblick auf die Kreditinstitutseigenschaft österreichischer Kapitalanlagegesellschaften weiterhin ein Anfangskapital von 2,5 Mio. Euro. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie steigen jedoch in Zukunft die Eigenkapitalanforderungen in Abhängigkeit vom Volumen der verwalteten Investmentfonds. Ab einem verwalteten Fondsvolumen von 12 Mrd. Euro steigen die erforderlichen Eigenmittel um jeweils 0,02% des 12 Mrd. Euro überschreitenden Fondsvolumens. Das dynamische Eigenkapital muss 7,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Unabhängig von den vorgenannten Kapitalanforderungen, hat eine Kapitalanlagegesellschaft, um eine ausreichende Kapitalisierung sicherzustellen, zu jeder Zeit Eigenmittel aufzuweisen, die mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen.

### 3. Wohlverhaltenspflichten einer Kapitalanlagegesellschaft

Gelöscht: ¶

Artikel 5h der OGAW-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zum Erlass von sogenannten „Wohlverhaltensregeln“. Nachdem die grundsätzlichen Verhaltenspflichten von Kapitalanlagegesellschaften im Investmentfondsgesetz nur allgemein geregelt waren und somit eine Regulierung durch die Aufsicht nicht bestand, verweist das neue Investmentfondsgesetz nunmehr auf die für Kapitalanlagegesellschaften anwendbaren Vorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG). Dabei handelt es sich weitgehend um solche Bereiche, die bereits heute durch die „Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche“

Formatiert: Einzug: Links: 0,5  
cm, Hängend: 0,5 cm,  
Tabstopps: Nicht an 0,63 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1  
cm

Formatiert: Einzug: Links: 11,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm

abgedeckt sind. Zudem wird die Finanzmarktaufsicht noch eine Rechtsverordnung über Wohlverhaltensregeln für Kapitalanlagegesellschaften erlassen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelblau

## II. Neue Gestaltungsmöglichkeiten für Kapitalanlagefonds

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

### 1. Unterteilung in richtlinienkonforme und nicht richtlinienkonforme Kapitalanlagefonds

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,85 cm

Aufgrund der nach der OGAW-Richtlinie zulässigen Veranlagungsmöglichkeiten und der dahinterstehenden Idee der Schaffung eines echten Binnenmarktes für Investmentfonds beinhaltet das Investmentfondsgesetz Anlagemöglichkeiten für Kapitalanlagefonds entsprechend der OGAW-Richtlinie (richtlinienkonforme Kapitalanlagefonds) und solche für nicht richtlinienkonforme Fonds. Bei den nicht richtlinienkonformen Kapitalanlagefonds handelt es sich um Investmentfonds, die aufgrund nationaler Besonderheiten nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie stehen.

Solche Fonds sind beispielsweise die „Anderen Sondervermögen“ sowie die Spezialfonds und Pensionsinvestmentfonds (ZVE).

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelblau

### 2. Erweiterung der zulässigen Veranlagungsgegenstände

Nach der Systematik des neuen Investmentfondsgesetzes sind zulässige Veranlagungsgegenstände nunmehr auch Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Anteile an Kapitalanlagefonds und Derivate.

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,85 cm

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Nicht Fett, Schriftartfarbe: Dunkelblau, Nicht Schattiert

#### Geldmarktinstrumente

Unter Geldmarktinstrumenten versteht man sämtliche Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden. Voraussetzung für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist nicht, dass diese an einer Börse oder auf einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden. Jedoch werden in einem solchen Fall besondere Anforderungen an den Emittenten gestellt.

Formatiert: Textkörper, Links, Einzug: Links: 1 cm

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelblau

#### Bankguthaben

Bankguthaben waren bislang nicht als aktives Veranlagungsinstrument zugelassen. Nach dem neuen Investmentfondsgesetz kann ein Fonds zu 100% aus Bankguthaben bestehen. Dabei muss lediglich eine Streuungsbestimmung eingehalten werden, die vorsieht, dass maximal 20% des Wertes des Fondsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden können.

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm

#### Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile an Kapitalanlagefonds werden nunmehr als eigenständiges Veranlagungsinstrument geregelt. Das Investmentfondsgesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von Kapitalanlagefondsanteilen. Zum einen können für einen Kapitalanlagefonds Anteile an richtlinienkonformen Kapitalanlagefonds (OGAW-Fonds), also Anteile an Fonds, die nach ihren Fondsbestimmungen entsprechend der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG investieren dürfen, erworben werden.

Zum anderen können für einen Kapitalanlagefonds - in diesem Fall jedoch nur insgesamt bis zu 30% des Fondsvermögens – auch Anteile an solchen Kapitalanlagefonds erworben werden, die nicht den Vorgaben der OGAW-Richtlinie entsprechen (OGA-Fonds), vorausgesetzt es werden kumulativ bestimmte Anforderungen erfüllt.

Dem sogenannten Kaskadenverbot wird dadurch Rechnung getragen, dass der betreffende Zielfonds selbst nicht mehr als 10% seines Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren darf.

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Dunkelblau

## Derivate

Das Investmentfondsgesetz gibt lediglich Rahmenbedingungen für derivate Geschäfte vor und gestattet, dass Derivate aktiv zu Investitionszwecken eingesetzt werden können.

Das Gesetz selbst enthält keine Aufzählung zulässiger Derivatgeschäfte. Statt dessen müssen die im Fondsvermögen befindlichen Arten von Derivaten im Zuge der quartalsweisen Meldung an die FMA angegeben werden.

Als Underlying für ein Derivat sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Kapitalanlagefonds, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse aber auch Währungen zulässig.

**Gelöscht:** ¶  
Als Underlying für ein Derivat sind nunmehr Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Kapitalanlagefonds, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse aber auch Währungen zulässig. ¶

**Gelöscht:** ¶

**Gelöscht:** Eine nähere Regelung der einzelnen Derivatgeschäfte erfolgt im Wege einer Rechtsverordnung.

## 3. Erweiterung der Anlagegrenzen

Die Bestimmung des Investmentfondsgesetzes, wonach Wertpapiere eines Emittenten bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden dürfen, ist weiterhin maßgeblich. Gleichzeitig findet diese Ausstellergrenze nun auch auf Geldmarktinstrumente Anwendung.

Für Geldmarktinstrumente gilt auch jene Bestimmung, die besagt, dass alle Aussteller, die zu mehr als 5% im Fondsvermögen vorhanden sind, zusammen 40% des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Neu dagegen ist die Beschränkung der Anlage in Bankguthaben bei einem Kreditinstitut auf je 20% des Fondsvermögens. Hinzu kommt eine Kombinationsgrenze für von einem Kreditinstitut erworbene Vermögensgegenstände. Für ein Kreditinstitut, das sowohl Aussteller von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten ist, bei dem Bankguthaben angelegt werden oder das Kontrahent von OTC-Derivaten ist, wird das Kontrahenten- und Ausstellerrisiko auf insgesamt 20% des Fondsvermögens beschränkt.

In Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (OGAW- u. OGA-Fonds) dürfen bis zu 20% des Fondsvermögens angelegt werden.

Kapitalanlagegesellschaften haben nach dem neuen Investmentfondsgesetz ein Risikomanagementverfahren zu installieren, welches ihnen ermöglicht, das mit den einzelnen Veranlagungsinstrumenten verbundene Risiko genau zu ermitteln. Die genauen Eckpunkte dieses Risikomanagementverfahrens wurden im Rahmen der Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung der FMA näher festgelegt.

**Formatiert:** Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,85 cm

**Gelöscht:** sind

**Gelöscht:** Rechtsverordnung für Derivate näher festzulegen, da letztendlich der Umfang des Einsatzes der zulässigen Derivate von dem festzulegenden Risikomessverfahren abhängig ist.

## 4. Indexfonds

In einem eigenen Paragraphen ist die Ausgestaltung von Indexfonds, die den Vorgaben der OGAW-Richtlinie entsprechen, geregelt. Für diese gilt eine Ausstellergrenze in bezug auf Aktien und Schuldtitel von 20% des Fondsvermögens, die für einen Emittenten auf 35% des Fondsvermögens angehoben werden kann. Daneben werden an den nachzubildenden Index noch bestimmte zusätzliche Anforderungen gestellt.

**Formatiert:** Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,85 cm

**Formatiert:** Einzug: Links: 1 cm

### III. „Andere Sondervermögen“

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelblau

Formatiert: Einzug: Links: 0  
cm, Hängend: 0,5 cm,  
Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

Das neue Investmentfondsgesetz sieht für die ehemals nationalen Dachfonds (§ 20a InvFG) neben dem Erwerb von Einzeltiteln unter anderem eine Erweiterung der Zielfonds um OGA-Fonds, Spezialfonds, Immobilienfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen vor.

Aufgrund dieser weiten Palette an zulässigen Veranlagungsinstrumenten können „Andere Sondervermögen“ als Fonds ohne besonderes Risiko, wie etwa in Form der Dachfonds alter Prägung, aber auch als Fonds mit besonderem Risiko über die Konstruktion der „Dach-Hedgefonds“ angeboten werden.

Die konkrete Risikoeinstufung eines „Anderen Sondervermögens“ ist von großer Bedeutung, da nur Investmentfonds mit einem besonderen Risiko eines Risikohinweises im vereinfachten und vollständigen Verkaufsprospekt bedürfen.

„Anderen Sondervermögen“ können als Publikumsfonds aber auch als Spezialfonds angeboten werden.

#### Erwerb von Einzeltiteln

Für den Erwerb von Einzeltiteln gelten die Veranlagungsbestimmungen für herkömmliche Kapitalanlagefonds.

#### OGAW-/OGA-Fonds

Anteile an einem OGAW-/OGA-Fonds dürfen bis zu 50% des Fondsvermögens erworben werden.

Gelöscht: —Seitenumbruch—

#### Spezialfonds

Anteile an einem Spezialfonds dürfen bis zu 50% des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Spezialfondsinhaber dem Erwerb zustimmen.

#### Immobilienfonds

Anteile an Immobilienfonds dürfen insgesamt bis maximal 10% des Fondsvermögens erworben werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich dabei um Immobilienfonds gemäß dem ImmoInvFG bzw. um Immobilienfonds handelt, deren Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz im EWR hat.

#### Organismen für gemeinsame Anlagen

Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Der Gesetzgeber versteht darunter Kapitalanlagefonds, die zwar nach dem Grundsatz der Risikostreuung veranlagen, jedoch nicht den für OGAW- und OGA-Fonds festgelegten Kriterien entsprechen müssen. Unter diese Kategorie von Fonds fallen beispielsweise auch die klassischen Hedgefonds.

Für den Fall, dass ein „Anderes Sondervermögen“ mehrheitlich in Organismen für gemeinsame Anlagen veranlagt, können kurzfristige Kredite bis zu 20% des Fondsvermögens aufgenommen werden. Im Einzelfall hat die Finanzmarktaufsicht die Befugnis, höhere Kredite zu gestatten oder deren Herabsetzung anzuordnen.

Erwirbt ein „Anderes Sondervermögen“ zu 100% Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, so kann die Rücknahme der Anteilscheine auf bestimmte Zeitpunkte eingeschränkt werden. Eine Rückgabe muss jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr erfolgen können.



Formatiert: Einzug: Links: 11,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

#### IV. Neue Pflichten für den Vertrieb von Fondsanteilen

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelblau

##### 1. Der vereinfachte Verkaufsprospekt

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

Der vereinfachte Prospekt ist durch die OGAW-Richtlinie EU-weit neu eingeführt worden. Dieser soll eine kurze, aussagekräftige und eine EU-weit standardisierte Kurzinformation über einen Kapitalanlagefonds vermitteln und ist dem Anleger vor Erwerb der Anteile anzubieten.

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,63 cm

Um den Anlegern mehr Informationen über die Kostenstruktur der Fondsanlage zur Verfügung zu stellen und damit verbunden die OGAW-konformen Investmentfonds in den Mitgliedstaaten besser vergleichbar zu machen, hat der vereinfachte Prospekt auch die Total Expense Ratio (TER) des betreffenden Fonds anzuführen. Die TER ist für das vorangegangene Geschäftsjahr bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert im Rechenschaftsbericht und im vereinfachten Verkaufsprospekt auszuweisen. EU-weit besteht Konsens, dass Transaktionskosten in die Gesamtkostenquote nicht einzubeziehen sind. [Eine Empfehlung der FMA über den Inhalt des Vereinfachten Verkaufsprospekts ist den österreichischen Kapitalanlagegesellschaften im Dezember 2003 zugegangen.](#)

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm

##### 2. Neue Inhalte des vollständigen Verkaufsprospekts

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 0,63 cm

Die bisher bestehenden gesetzlichen Anforderungen an den vollständigen Prospekt wurden durch die OGAW-Richtlinie nicht berührt. Die gesetzlichen Mindestinhalte wurden entsprechend der Vorgabe der OGAW-Richtlinie lediglich durch drei zusätzliche Anforderungen erweitert. Analog zu den Mindestangaben des vereinfachten Verkaufsprospektes ist künftig eine Angabe über die bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds sowie das Profil des typischen Anlegers anzugeben.

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm